

(3) Bei internationalen Überführungen von Kernmaterial müssen die Benachrichtigungen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu folgenden Terminen vorliegen:

1. Wenn die Sendung ein effektives Kilogramm nicht überschreitet oder wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Einzelsendungen, die alle zusammen genommen ein effektives Kilogramm nicht überschreiten, aus demselben Staat eingehen oder in denselben Staat abgehen sollen:

— mindestens 14 Tage vor Eingang bzw. Ausgang des Kernmaterials.

2. Wenn die Sendung ein effektives Kilogramm überschreitet oder wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Einzelsendungen aus demselben Staat eingehen oder an denselben Staat abgehen sollen, von denen jede weniger als ein effektives Kilogramm beträgt, alle zusammen genommen jedoch ein effektives Kilogramm überschreiten:

— bei Überführungen aus der DDR mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, an dem das Kernmaterial jeder Sendung zum Versand vorbereitet wird, und spätestens 14 Tage, bevor jede Sendung die Institution verläßt;

— bei Überführungen in die DDR 14 Tage vor der Übernahme der Verantwortung für die erste Sendung durch die DDR und spätestens 14 Tage vor dem Öffnen jeder Sendung.

(4) Die Benachrichtigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Kennzeichnung, Menge, Zusammensetzung des zu überführenden Kernmaterials;
2. Bezeichnung und Anschrift der Institution, die das Kernmaterial absendet bzw. empfängt;
3. Zeitpunkt und Ort, an denen das Kernmaterial zum Versand vorbereitet bzw. die Sendung geöffnet werden soll;
4. ungefährer Zeitpunkt für den Versand bzw. die Ankunft des Kernmaterials;
5. Ort der internationalen Überführung, an dem die DDR die Verantwortung für das Kernmaterial übernimmt oder an den Empfängerstaat übergibt.

(5) Die Benachrichtigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ersetzen nicht die Einholung der Genehmigung für den Transport radioaktiver Stoffe gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 11. Februar 1971 über den Transport radioaktiver Stoffe (Sonderdruck Nr. 697 des Gesetzblattes).

(6) Treten bei internationalen Überführungen gemäß Abs. 3 Veränderungen der in den Benachrichtigungen genannten Termine oder Beeinträchtigungen des Kernmaterials auf, so ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu informieren.<sup>7</sup>

(7) Bei Überführungen von Kernmaterial in ein Land, in dem das Kernmaterial nicht den Sicherheitskontrollen durch die IAEA unterliegt, hat die absendende Institution vom Empfängerstaat eine Bestätigung des Empfanges der Sendung einzuholen und unverzüglich dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übermitteln oder vertraglich zu vereinbaren, daß eine derartige Empfangsbestätigung vom Empfängerstaat innerhalb von 3 Monaten nach der Übernahme der Verantwortung direkt an die IAEA übermittelt wird.

## § 6

### Inspektionen

(1) Von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden ad hoc-, Routine- und Sonderinspektionen durchgeführt, die sich insbesondere erstrecken auf

- a) Überprüfung der Angaben in Berichten und Auslegungangaben an Hand der Eintragungen in den Nachweisunterlagen,

- b) direkte Überprüfung des Kernmaterialbestandes,
- c) Überprüfung der Unversehrtheit von räumlichen Begrenzungen,
- d) Überprüfung der Zugriffssicherheit beim Verkehr mit Kernmaterial.

(2) Von den Inspektoren der IAEA werden ad hoc-, Routine- und Sonderinspektionen durchgeführt. Die Inspektoren werden von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz begleitet. Zweck und Ausmaß der Inspektionen, Zugang für Inspektionen sowie Häufigkeit und Intensität von Routineinspektionen sind für die IAEA im Abkommen und in den Zusatzvereinbarungen festgelegt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Inspektionen werden der Institution mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

(4) Von der Inspektion Kernmaterial des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sowie von den Inspektoren der IAEA können außerdem unangekündigte Inspektionen durchgeführt werden, die den Inhalt von Routineinspektionen haben.

(5) Bei Inspektionen durch die IAEA teilt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Institution den vorgesehenen Termin der Inspektion und Auftrag des IAEA-Inspektors mit. Die Institution prüft die Möglichkeit zur Durchführung der Inspektion an Hand des jeweiligen Betriebszustandes und bestätigt dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz umgehend den Termin. Ist die Durchführung der Inspektion aus betriebstechnischen Gründen zum vorgesehenen Termin nicht möglich, ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz umgehend mit Begründung zu informieren.

(6) Die Inspektionen sind in Anwesenheit des Leiters der Institution oder eines von ihm benannten Vertreters und des Kernmaterialbeauftragten durchzuführen.

(7) Vor Beginn einer Inspektion hat durch die Institution eine Einweisung der Inspektoren über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften in dem zu inspizierenden Bereich zu erfolgen.

(8) In Abstimmung zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz und der Institution sind von dieser meßtechnische Einrichtungen und andere Hilfsmittel für die Durchführung der Inspektion zur Verfügung zu stellen.

## § 7

### Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Zur Gewährleistung und Verbesserung der Nachweisführung über Kernmaterial sowie zur Weiterentwicklung des Systems der Kernmaterialkontrolle in der DDR sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Kernmaterialkontrolle in der Institution bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

## § 8

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1970 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBI. II Nr. 71 S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1973

**Der Präsident  
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit  
und Strahlenschutz**

Prof. Dr. S i t z l a c k